



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Kommunale Ausländerbehörden

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

jeweils nur per E-Mail

Bearbeitet von:
Nathalie Behrens

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.23-12231-2-AFG/05

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
-6585

Hannover, den
08.02.2023

Reiseausweis für Ausländer für afghanische Staatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit habe ich vermehrt Anfragen zu der Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer für afghanische Staatsangehörige erhalten.

Daher möchte ich unter Bezugnahme auf die E-Mails meines Hauses vom 08.03. und 14.09.2022 zu diesem Thema Folgendes ergänzen:

Eine vorübergehende Unmöglichkeit der Passbeschaffung kann aktuell nur für identifizierte afghanische Staatsangehörige gelten. Für nicht identifizierte Personen kann die Unmöglichkeit der Passbeschaffung aufgrund der ungeklärten Staatsangehörigkeit nicht beurteilt werden. Auch bei vermutet afghanischen Staatsangehörigen kann zur zweifelsfreien Identitätsklärung die entsprechende Mitwirkung und Beschaffung von Identitätsdokumenten gefordert werden.

Für afghanische Staatsangehörige, die nicht im Besitz eines verlängerungsfähigen afghanischen PASSES sind, gilt weiterhin, dass ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Reiseausweis für Ausländer oder ein Ausweisersatz ausgestellt werden kann. Die Ausstellung eines Ausweisersatzes ist grundsätzlich vorzuziehen.

Für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gelten die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 5 der Aufenthaltsverordnung. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist zusätzlich Artikel 25 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) zu beachten. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer ist immer im Einzelfall zu prüfen. Aufgrund der derzeitigen Unmöglichkeit der Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige sind an die Einzelfallprüfung großzügige Maßstäbe anzulegen. Dies ergibt auch aus dem Beschluss des VG Hannover vom 05.01.2023 (Az. 12 B 230/23, Anlage 1). Danach überschreitet eine restriktive Erteilungspraxis die Grenzen des den Ausländerbehörden eingeräumten Ermessens.

Zudem weise ich auf das Urteil des BVerwG vom 11.10.2022 (Az. 1 C 9.21, Rn. 14, Anlage 2) hin, wonach die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht (mehr) an einen konkreten Reiseanlass geknüpft werden darf.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Bei Zweifeln an der Identität besteht die Möglichkeit, den Reiseausweis für Ausländer mit dem Hinweis „Personendaten beruhen auf eigenen Angaben“ auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

N. Behrens

Nathalie Behrens